

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemein bildenden höheren Schulen (einschließlich der Sonderformen, ausgenommen der als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen) und regelt die Durchführung der Reifeprüfung.

Formen und Umfang der Reifeprüfung

§ 2. (1) Die Reifeprüfung besteht am Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung sowie am Werkschulheim Felbertal aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung, an den übrigen Formen aus einer Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung besteht aus mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungen.

(3) Die Hauptprüfung besteht aus

1. einer abschließenden Arbeit in Form einer vorwissenschaftlichen Arbeit,
2. einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen und
3. einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.

Nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abzulegen.

(4) Auf Zusatzprüfungen gemäß § 41 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes über die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung Anwendung.

(5) Im Rahmen der Hauptprüfung ist

1. an den Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen und der sportlichen Ausbildung,
2. am Werkschulheim Felbertal und
3. an den sonstigen Formen

die vorwissenschaftliche Arbeit, eine Klausurarbeit oder eine mündliche Teilprüfung über den Schwerpunkt der Sonderform (Z 1 und 2) oder den schulautonomen Schwerpunkt (Z 3) abzufassen.

(6) Auf Antrag entfällt die Ablegung der Reifeprüfung in einzelnen Prüfungsgebieten, wenn diese im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert worden sind.

(7) Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angemessene und

erforderliche Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Reifeprüfung festzulegen.

Umfang der Prüfungsgebiete

§ 3. (1) Die vorwissenschaftliche Arbeit umfasst eine dem Bildungsziel der allgemein bildenden höheren Schule entsprechende Themenstellung. Im Übrigen umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt wird.

(2) Ist neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen, so sind beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der Reifeprüfung zu verwenden.

2. Abschnitt

Vorprüfung

Prüfungstermine der Vorprüfung

§ 4. (1) Am Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung hat die Vorprüfung beim erstmaligen Antreten in der vorletzten Schulstufe innerhalb der letzten zehn Wochen des Unterrichtsjahres, in der letzten Schulstufe innerhalb des ersten Semesters stattzufinden. Die konkreten Prüfungstermine, einschließlich jener für Wiederholungen, sind durch die Schulbehörde erster Instanz unter Bedachtnahme auf die inhaltliche Ausrichtung festzulegen und vier Wochen vorher bekannt zu geben. Im Falle der Zulassung auf Antrag ist dieser bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu stellen.

(2) Am Werkschulheim Felbertal hat die Vorprüfung beim erstmaligen Antreten hinsichtlich

1. der praktischen Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a innerhalb der letzten fünf Wochen der 8. Klasse und
2. hinsichtlich der mündlichen Teilprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b und der mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c und d innerhalb der ersten beiden Unterrichtswochen der 9. Klasse

stattzufinden. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz findet Anwendung.

(3) Im Falle der Verhinderung an der Ablegung einer Teilprüfung darf die betreffende Teilprüfung nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, sonst in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung abgelegt werden. Im Falle einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung, die einer erfolgreichen Ablegung einer Teilprüfung der Vorprüfung gemäß Abs. 1 auch unter Bedachtnahme auf § 2 Abs. 7 entgegensteht, entfällt die betreffende Teilprüfung ersatzlos.

Prüfungsgebiete der Vorprüfung

§ 5. (1) Die Vorprüfung umfasst folgende Prüfungsgebiete:

1. am Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung je nach den an der betreffenden Schule eingerichteten lehrplanmäßigen Bewegungsbereichen vier praktische Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Bewegung und Sport, Bewegungsbereich ...“ (mit einem auf den gewählten Bewegungsbereich hinweisenden Zusatz),
2. am Werkschulheim Felbertal
 - a) eine praktische Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - aa) „Werkstätte und Produktionstechnik Maschinenbautechnik“ oder
 - bb) „Werkstätte und Produktionstechnik Mechatronik“ oder
 - cc) „Werkstätte und Produktionstechnik Tischlereitechnik“ und
 - b) eine praktische Prüfung und eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Konstruktionslehre“ und
 - c) eine mündliche Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - aa) „Fachkunde Maschinenbautechnik“ oder

- bb) „Fachkunde Mechatronik“ oder
- cc) „Fachkunde (Werkzeug-, Material- und Stilkunde) Tischlereitechnik“ und
- d) eine mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftslehre“.

(2) Die Prüfungsgebiete gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen jeweils einen Bewegungsbereich des Pflichtgegenstandes „Bewegung und Sport“. Das Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Pflichtgegenstände

1. „Werkstätte und Produktionstechnik Maschinenbautechnik“ (praktisch) und „Konstruktionslehre Maschinenbautechnik“ (mündlich) oder
2. „Werkstätte und Produktionstechnik Mechatronik“ (praktisch) und „Werkstättenlabor Mechatronik“ (mündlich) oder
3. „Werkstätte und Produktionstechnik Tischlereitechnik“ (praktisch) und „Fachzeichnen und Konstruktionslehre Tischlereitechnik“ (mündlich).

Durchführung der Vorprüfung

§ 6. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Am Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben, welche Bewegungsbereiche sie für die Prüfungsgebiete gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 gewählt haben.

(3) Am Werkschulheim Felbertal hat die praktische Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b von einer im betreffenden Pflichtgegenstand im Rahmen des Unterrichts der 8. Klasse sowie als Hausarbeit angefertigten Arbeit auszugehen.

(4) Die Arbeitszeit der praktischen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b beträgt jeweils 60 bis 80 Stunden.

(5) Die Prüfungsdauer der mündlichen Teilprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b und der mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. c und d beträgt jeweils mindestens fünf und höchstens 15 Minuten.

3. Abschnitt

Hauptprüfung

1. Unterabschnitt

Vorwissenschaftliche Arbeit

Prüfungsgebiet

§ 7. Die vorwissenschaftliche Arbeit besteht aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit mit Abschlusscharakter über ein Thema gemäß § 3 einschließlich deren Präsentation und Diskussion.

Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der vorwissenschaftlichen Arbeit

§ 8. (1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im ersten Semester der vorletzten Schulstufe zu erfolgen. Eine Lehrkraft darf für höchstens fünf vorwissenschaftliche Arbeiten pro Reifeprüfungsjahrgang Prüferin oder Prüfer sein. Bei der Themenfestlegung ist zu beachten, dass neben umfangreichen Fachkenntnissen auch vorwissenschaftliche Arbeitsweisen unter Beweis gestellt werden können. Dafür ist erforderlich, dass unterschiedliche Informationsquellen unter sachgerechter Nutzung und der Einsatz neuer Medien sowie geeigneter Lern- und Arbeitstechniken zielführende Aufschlüsse über den Themenbereich zulassen. Zusammenhängende Sachverhalte sollen selbstständig mit geeigneten Methoden erfasst und unter Zugrundelegung logischer Denkweisen sinnvoll hinterfragt und kritisch problematisiert werden können. Sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation und Diskussion sollen Gelegenheit geben, neben klarer Begriffsbildung auf hohem Niveau differenziertes Ausdrucksvermögen, umfangreiche Kenntnisse, Methodik, Selbstständigkeit sowie Kommunikations- und Diskursfähigkeit unter Beweis zu stellen.

(2) Das festgelegte Thema samt Erwartungshorizont ist der Schulbehörde erster Instanz bis Ende März der vorletzten Schulstufe zur Zustimmung vorzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz hat bis Ende April der vorletzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(3) Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „vorwissenschaftliche Arbeit“ ist innerhalb von zwei Wochen nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage einer neuen Themenstellung zu verlangen.

(4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden. Die schriftliche Arbeit hat einen Umfang von 40.000 bis 60.000 Zeichen exklusive Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis zu umfassen.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract im Umfang von 1.000 bis 1.500 Zeichen zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung und die Problemformulierung darzulegen sind. Der Abstract ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(6) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat.

Durchführung der vorwissenschaftlichen Arbeit

§ 9. (1) Die schriftliche Arbeit ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung durch die Prüferin oder den Prüfer zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf. Es sind zumindest zwei Gespräche zwischen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer zu führen, eines davon vor Beginn und eines im Zuge der Fertigstellung der schriftlichen Arbeit.

(2) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, welche dem Prüfungsprotokoll anzuschließen sind.

(3) Die Prüfungsdauer der Präsentation und der Diskussion hat zehn bis 15 Minuten zu betragen.

Prüfungstermine der vorwissenschaftlichen Arbeit

§ 10. (1) Die erstmalige Abgabe der vorwissenschaftlichen Arbeit hat bis zum Ende der ersten Woche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe sowohl in digitaler als auch in zweifach ausgedruckter Form zu erfolgen. Im Falle der Wiederholung der vorwissenschaftlichen Arbeit hat die Vorlage der schriftlichen Arbeit bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche, innerhalb der ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und bis zum Ende der ersten Woche des zweiten Semesters zu erfolgen.

2. Unterabschnitt Klausurprüfung

Prüfungstermine der Klausurprüfung

§ 11. Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gesondert verordnet.

Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

§ 12. (1) Die Klausurprüfung umfasst bei drei Klausurarbeiten je eine schriftliche Klausurarbeit aus folgenden Prüfungsgebieten:

1. „Deutsch“ (standardisiert),
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, sofern in der Oberstufe mit insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, standardisiert):
 - a) „Erste lebende Fremdsprache (achtjährig)“ oder
 - b) „Zweite lebende Fremdsprache (sechsjährig)“ oder

- c) „Zweite lebende Fremdsprache (vierjährig)“ oder
- d) „Dritte lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und
- 3. „Mathematik“ (standardisiert).

(2) Die Klausurprüfung umfasst bei vier Klausurarbeiten neben den in Abs. 1 genannten Prüfungsgebieten eine weitere schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus folgenden Prüfungsgebieten:

1. „Darstellende Geometrie“,
2. Prüfungsgebiet gemäß Abs. 1 Z 2, sofern noch nicht gewählt,
3. „Latein“ (standardisiert),
4. „Griechisch“ (standardisiert),
4. „Biologie und Umweltkunde“ (am Realgymnasium, wenn lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind),
5. „Physik“ (am Realgymnasium, wenn lehrplanmäßig Schularbeiten vorgesehen sind),
6. „Sportkunde“, nur wählbar am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung,
7. „Musikkunde“, nur wählbar am Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik,
8. „Musikerziehung“, nur wählbar am Gymnasium, Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
9. „Bildnerische Erziehung“, nur wählbar am Gymnasium, Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
10. Prüfungsgebiet gemäß einem schulautonomen Unterrichtsgegenstand (in den in Z 2 genannten Fremdsprachen standardisiert), sofern dieser in der Oberstufe mit zumindest zehn Gesamtwochenstunden geführt wurde und im Lehrplan auf allen Schulstufen Schularbeiten vorgesehen sind.

(3) Im Fall der negativen Beurteilung einer Klausurarbeit umfasst die Klausurprüfung auch die allenfalls von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten beantragte mündliche Kompensationsprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet.

Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete

§ 13. (1) Die Aufgabenstellungen für standardisierte Prüfungsgebiete sowie die korrespondierenden Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen elektronisch zu übermitteln oder physisch zu übergeben. Die Übermittlung oder die Übergabe haben in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung und dennoch so zeitgerecht zu erfolgen, dass für die Durchführung notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Aufgabenstellungen sind sodann in der Schule bis unmittelbar vor Beginn der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung verbürgenden Weise aufzubewahren. Die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind bis zum Ende der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung verbürgenden Weise aufzubewahren und sodann der Prüferin oder dem Prüfer auszuhändigen.

(2) Die Aufgabenstellungen haben in den Prüfungsgebieten „Zweite lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Zweite lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Dritte lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und „Latein“ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsgebiete auf die lehrplanmäßige Wochenstundenzahl, die Lernjahre und die unterschiedlichen Anforderungen Bedacht zu nehmen.

Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete

§ 14. (1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer der Schulbehörde erster Instanz im Dienstweg eine Aufgabenstellung, die voneinander unabhängige Aufgaben enthalten kann, vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Bei mangelnder Eignung oder bei Ergänzungsbedürftigkeit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte

Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise aufzubewahren.

(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Erwartungshorizonte in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Slowenisch“, „Kroatisch“ und „Ungarisch“ (als Unterrichtssprache)

§ 15. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Slowenisch“, „Kroatisch“ und „Ungarisch“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei Aufgaben, von denen eine Aufgabe eine literarische Themenstellung zu beinhalten hat, schriftlich vorzulegen. Eine der Aufgaben ist zu wählen und vollständig zu bearbeiten. Jede der drei Aufgaben ist in zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen.

(2) Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben in Summe etwa 900 Worte, wobei diese Wortanzahl um zehn Prozent unter- bzw. überschritten werden kann. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

(3) Die Verwendung eines Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Erste lebende Fremdsprache“, „Zweite lebende Fremdsprache“ und „Dritte lebende Fremdsprache“

§ 16. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Erste lebende Fremdsprache“, „Zweite lebende Fremdsprache“ und „Dritte lebende Fremdsprache“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit vier voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen, wobei Hörtexte zwei Mal abzuspielen sind. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, betreffen das „Leseverstehen“, das „Hörverstehen“, die „Sprachverwendung im Kontext“ und die „Schreibkompetenz“. Der Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ ist in mindestens zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen. Die Vorlage und Bearbeitung der Aufgabenbereiche hat in der genannten Reihenfolge und in zeitlicher Abfolge getrennt voneinander zu erfolgen.

(2) Gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen beträgt im Prüfungsgebiet „Erste lebende Fremdsprache (achtjährig)“ der Arbeitsumfang des Aufgabenbereiches „Schreibkompetenz“ in Summe etwa 650 Worte, wobei diese Wortanzahl um zehn Prozent unter- bzw. überschritten werden kann. Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“, 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Sprachverwendung im Kontext“ und 120 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ fallen.

(3) Gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen beträgt in den Prüfungsgebieten „Zweite lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Zweite lebende Fremdsprache (vierjährig)“ und „Dritte lebende Fremdsprache (dreijährig)“ der Arbeitsumfang des Aufgabenbereiches „Schreibkompetenz“ in Summe etwa 400 Worte, wobei diese Wortanzahl um zehn Prozent unter- bzw. überschritten werden kann. Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 40 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“, 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Sprachverwendung im Kontext“ und 125 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ fallen.

(4) In den standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. In nicht standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung eines Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Latein“ und „Griechisch“

§ 17. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Latein“ und „Griechisch“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit zwei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen. Ein Aufgabenbereich (Übersetzungsteil) hat eine Übersetzung aus einem lateinischen bzw. griechischen Originaltext zu beinhalten (Produktion eines in Inhalt, Sinn und Funktion äquivalenten Textes, der die Textnormen der Zielsprache berücksichtigt). Der zweite Aufgabenbereich (Interpretationsteil) hat eine von einem lateinischen bzw. griechischen

Originaltext auszugehende, zehn Aufgaben umfassende Analyse und Interpretation (mit Bezug auf Vergleichsmaterialien sowie unter Einbeziehung des textbezogenen Umfeldes) zu beinhalten. Im Prüfungsgebiet Latein sind bei der Erstellung der Aufgaben und der Auswahl der Texte die unterschiedlichen Anforderungsprofile von vier- und sechsjährigem Latein zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitsumfang der beiden Aufgabenbereiche beträgt in den Prüfungsgebieten „Latein“ (sechsjährig) und „Griechisch“ bis zu 220 Worte, davon mindestens 120 Worte im Übersetzungsteil und mindestens 80 Worte im Interpretationsteil. Der Arbeitsumfang der beiden Aufgabenbereiche beträgt im Prüfungsgebiet „Latein“ (vierjährig) bis zu 210 Worte, davon mindestens 110 Worte im Übersetzungsteil und mindestens 80 Worte im Interpretationsteil. Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

(3) Die Verwendung eines Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Mathematik“

§ 18. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Mathematik“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit zwei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen. Ein Aufgabenbereich (Grundkompetenzen) hat mehrere voneinander unabhängige Aufgaben im Bereich der Grundkompetenzen zu beinhalten. Der zweite Aufgabenbereich (Vernetzung von Grundkompetenzen) hat voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit kontextbezogenen oder innermathematischen Problemstellungen zur Vernetzung und eigenständigen Anwendung von Grundkompetenzen sowie deren weitergehender Reflexionen zu beinhalten. Die Vorlage und Bearbeitung der beiden Aufgabenbereiche haben in zeitlicher Abfolge getrennt voneinander zu erfolgen.

(2) Die Arbeitszeit hat insgesamt 270 Minuten zu betragen, wobei 120 Minuten auf den Aufgabenbereich „Grundkompetenzen“ und 150 Minuten auf den Aufgabenbereich „Vernetzung von Grundkompetenzen“ zu entfallen haben.

(3) Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche ist der Einsatz von herkömmlichen Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel sowie einfachen wissenschaftlichen Taschenrechnern (mit y^x , sin, cos, log, ln und einem numerischen Speicher) zulässig. Keinesfalls dürfen diese Geräte eine Programmierung, eine Graphikausgabe, exakte Arithmetik oder eine natürliche Darstellung von Termen ermöglichen sowie grundlegende mathematische Softwaretypen integriert haben. Bei der Bearbeitung des Aufgabenbereiches „Vernetzung von Grundkompetenzen“ ist die Verwendung von approbierten Formelsammlungen und im Unterricht gebrauchten elektronischer Hilfsmittel zulässig. Die Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgraphen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Ermittlung von Ableitungs- bzw. Stammfunktionen, zur Berechnung von Grundgrößen der Statistik und Stochastik und allenfalls zur Matrizenrechnung.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“

§ 19. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Darstellende Geometrie“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei bis fünf voneinander unabhängigen Aufgaben aus unterschiedlichen Handlungsdimensionen mit ausgewogenen Anforderungen im Einsatz klassisch-konstruktiver und computerunterstützter Methoden schriftlich vorzulegen. Mindestens eine Aufgabe hat anwendungsorientiert ausgerichtet zu sein.

(2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Physik“

§ 20. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Physik“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei oder vier voneinander unabhängigen Aufgaben aus unterschiedlichen Themenbereichen und Handlungsdimensionen schriftlich vorzulegen. Aufgaben mit praxisorientierten oder experimentellen Komponenten haben fiktive Messergebnisse zu beinhalten, die eine Lösung des theoretischen Teils der betreffenden Aufgabe auch bei fehlerhafter oder ungelöster praktischer oder experimenteller Teilaufgabe ermöglichen.

(2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung jener Hilfsmittel, die auch im Unterricht regelmäßig eingesetzt wurden, zulässig.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Biologie und Umweltkunde“

§ 21. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Biologie und Umweltkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei oder vier voneinander unabhängigen Aufgaben aus unterschiedlichen Themenbereichen und Handlungsdimensionen schriftlich vorzulegen. Aufgaben mit praxisorientierten oder experimentellen Komponenten haben fiktive Messergebnisse zu beinhalten, die eine Lösung des theoretischen Teils der betreffenden Aufgabe auch bei fehlerhafter oder ungelöster praktischer oder experimenteller Teilaufgabe ermöglichen.

(2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung jener Hilfsmittel, die auch im Unterricht regelmäßig eingesetzt wurden, zulässig.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung“ und „Musikkunde“

§ 22. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Musikerziehung“ und „Musikkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit vier Aufgaben aus den Bereichen Tonsatz, Formenlehre, Musikgeschichte und Gehörbildung schriftlich vorzulegen.

(2) Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

(3) Die Verwendung eines Keyboards/Klaviers mit Kopfhörern, eines Tonträgers mit Wiedergabegerät und Kopfhörern oder eines Computers mit Notations- und Klangverarbeitungsprogrammen ist zulässig.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Bildnerische Erziehung“

§ 23. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Bildnerische Erziehung“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit einer praktischen und einer theoretischen Aufgabe schriftlich vorzulegen.

(2) Die Arbeitszeit hat 420 Minuten, die durch eine angemessene Pause nach einer Aufgabe unterbrochen werden kann, zu betragen.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“

§ 24. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Sportkunde“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei verschiedenen Aufgaben, welche in Teilaufgaben untergliedert sein können, schriftlich vorzulegen.

(2) Die Arbeitszeit hat 270 Minuten zu betragen.

Durchführung der Klausurprüfung

§ 25. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten können nicht standardisierte Klausurarbeiten (mit Ausnahme der lebenden Fremdsprachen) zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden. Im Zeugnis über die Reifeprüfung ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache beim jeweiligen Prüfungsgebiet zu vermerken. Mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben.

(3) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben.

Mündliche Kompensationsprüfung

§ 26. (1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 29 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

3. Unterabschnitt **Mündliche Prüfung**

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

§ 27. (1) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 4 mündliche Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsgebieten gewählt werden:

1. „Religion“,
2. „Deutsch“,
3. „Slowenisch“,
4. „Kroatisch“,
5. „Ungarisch“,
6. „Erste lebende Fremdsprache (achtjährig)“,
7. „Zweite lebende Fremdsprache (sechsjährig)“,
8. „Zweite lebende Fremdsprache (vierjährig)“,
9. „Dritte lebende Fremdsprache (dreijährig)“,
10. „Wahlpflichtgegenstand lebende Fremdsprache“ im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden in der Oberstufe,
11. „Latein“,
12. „Griechisch“,
13. „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“,
14. „Geographie und Wirtschaftskunde“,
15. „Mathematik“,
16. „Darstellende Geometrie“,
17. „Biologie und Umweltkunde“,
18. „Chemie“,
19. „Physik“,
20. „Psychologie und Philosophie“,
21. „Informatik“ (in Verbindung mit einem mindestens sechsstündigen Wahlpflichtgegenstand),
22. „Musikerziehung“ (vierjährig),
23. „Bildnerische Erziehung“ (vierjährig),
24. „Sportkunde“,
25. Prüfungsgebiet entsprechend einem (schulautonomen) Pflichtgegenstand oder (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand, welcher im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe unterrichtet wurde,
26. „Musikkunde“,
27. „Instrumentalunterricht“,
28. „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“.

(2) Die mündliche Prüfung hat je nach gewählter Prüfungsform gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten drei oder zwei mündliche Teilprüfungen aus den in Abs. 1 Z 1 bis 28 genannten Prüfungsgebieten zu umfassen. Es können nur solche Prüfungsgebiete gewählt werden, deren korrespondierende Unterrichtsgegenstände bei drei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden und bei zwei mündlichen Teilprüfungen in der Oberstufe im Ausmaß von insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht wurden.

(3) Erreichen zwei bzw. drei Prüfungsgebiete nicht die erforderliche Wochenstundenanzahl von mindestens zehn bzw. 15 Wochenstunden für zwei bzw. drei Teilprüfungen, können diese durch einen lehrplanmäßig besuchten Wahlpflichtgegenstand gleichen Namens bzw. gleichen Inhalts zur Erreichung der erforderlichen Wochenstundenanzahl ergänzt werden. Es ist nicht zulässig, zu einem Prüfungsgebiet

den Wahlpflichtgegenstand gleichen Namens bzw. gleichen Inhalts als weiteres Prüfungsgebiet zu wählen.

(4) Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

§ 28. (1) Die (Fach)-Lehrerinnen- und -Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse für jedes Prüfungsgebiet Themenbereiche auszuarbeiten und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe zu verordnen. Die Anzahl der Themenbereiche hat in der Weise auf die im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in den betreffenden Unterrichtsgegenständen lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl abgestimmt zu sein, dass pro Woche in der Oberstufe drei, insgesamt jedoch höchstens 24 Themenbereiche festzulegen sind. Die (Fach)-Lehrerin bzw. der (Fach)-Lehrer der jeweiligen Abschlussklasse hat die Möglichkeit, bis zu einem Viertel der Themenbereiche durch Alternativvorschläge zu ersetzen, wobei ebenfalls der Beschluss der (Fach)-Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz erzielt werden muss. Die Themenbereiche für die Wahlpflichtgegenstände werden von der jeweiligen Lehrkraft erstellt und durch die (Fach)-Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz beschlossen. Die Kundmachung der Themenbereiche hat nach den Bestimmungen des § 79 des Schulunterrichtsgesetzes zu erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind für die Prüfungsgebiete

1. Wahlpflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ (bei vierjährig besuchtem Pflichtgegenstand) zehn Themenbereiche,
2. „Dritte lebende Fremdsprache (dreijährig)“, „Instrumentalunterricht“, „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sowie „Informatik“ (sechsstündig) 12 Themenbereiche,
3. „Informatik“ (achtstündig) 16 Themenbereiche,
4. „Zweite lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein“, „Griechisch“ sowie „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ (bei jeweils sieben Wochenstunden) 18 Themenbereiche und
5. „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“ (bei jeweils acht Wochenstunden) und „Informatik“ (zehnstündig) 20 Themenbereiche

auszuarbeiten und zu verordnen.

(3) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Auswahl von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Auswahl nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er wählt. Einer der beiden ausgewählten Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.

Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

§ 29. (1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in dem von ihnen bestimmten Themenbereich eine Aufgabenstellung, welche in Aufgaben gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

(2) Jede Prüferin oder jeder Prüfer hat zu jedem Themenbereich mindestens zwei kompetenzorientierte Aufgabenstellungen auszuarbeiten.

(3) In den Prüfungsgebieten

1. „Deutsch“, „Slowenisch“, „Ungarisch“, „Kroatisch“, (als Unterrichtssprache) sowie „Latein“ und „Griechisch“ hat die Aufgabenstellung von einem Text auszugehen,
2. „Erste lebende Fremdsprache“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ (sechs- und vierjährig) oder „Dritte lebende Fremdsprache“ oder Wahlpflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ besteht die Aufgabenstellung aus einer monologischen und einer dialogischen Aufgabe,
3. „Instrumentalunterricht“ oder „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ ist im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eine Probe des praktischen Könnens abzulegen.

Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 30. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

(3) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Die Prüfungsdauer darf 20 Minuten nicht überschreiten und zehn Minuten nicht unterschreiten.

(4) In den Prüfungsgebieten „Erste lebende Fremdsprache“ oder „Zweite lebende Fremdsprache“ (sechs- und vierjährig) oder „Dritte lebende Fremdsprache“ oder Wahlpflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ hat die Vorbereitungszeit mindestens 15 Minuten zu betragen.

4. Abschnitt Sonderbestimmungen

Sonderbestimmungen für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen

§ 31. (1) Abweichend von § 12 hat die Klausurprüfung folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. Bei drei Klausurarbeiten:

- a) „Slowenisch“ (standardisiert),
- b) „Deutsch“ (standardisiert) und
- c) „Mathematik“ (standardisiert);

2. bei vier Klausurarbeiten:

- a) „Slowenisch“ (standardisiert),
- b) „Deutsch“ (standardisiert),
- c) „Mathematik“ (standardisiert) und
- d) nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
 - aa) „Erste lebende Fremdsprache“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch standardisiert) oder
 - bb) „Zweite lebende Fremdsprache“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch standardisiert) oder
 - cc) „Latein“ (am Gymnasium, standardisiert) oder
 - dd) „Darstellende Geometrie“ (am Realgymnasium) oder
 - ee) „Biologie und Umweltkunde“ (am Realgymnasium) oder
 - ff) „Physik“ (am Realgymnasium).

(2) Als zuständige Landeschulinspektorin oder zuständiger Landeschulinspektor gilt die oder der für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen zuständige Fachinspektorin oder der zuständige Fachinspektor. Wird eine andere Expertin oder ein anderer Experte mit der Vorsitzführung betraut, so muss diese oder dieser die slowenische Sprache beherrschen.

Sonderbestimmungen für das Zweisprachige Bundesgymnasium in Oberwart

§ 32. (1) Abweichend von § 12 hat die Klausurprüfung folgende Prüfungsgebiete zu umfassen:

1. Bei drei Klausurarbeiten:

- a) „Deutsch“ (standardisiert),
- b) „Kroatisch“ bzw. „Ungarisch“ (jeweils standardisiert) und
- c) „Mathematik“ (standardisiert);

2. bei vier Klausurarbeiten:

- a) „Deutsch“ (standardisiert),
- b) „Kroatisch“ bzw. „Ungarisch“ (jeweils standardisiert),
- c) „Mathematik“ (standardisiert) und

d) nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten „Lebende Fremdsprache“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch standardisiert) oder „Latein“ (standardisiert).

(2) Als zuständige Landesschulinspektorin oder zuständiger Landesschulinspektor gilt die oder der für Kroatisch bzw. Ungarisch zuständige Fachinspektorin oder zuständige Fachinspektor. Wird eine andere Expertin oder ein anderer Experte mit der Vorsitzführung betraut, so muss diese oder dieser die kroatische bzw. die ungarische Sprache beherrschen.

Sonderbestimmungen für das Gymnasium mit Dritter lebender Fremdsprache am Öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien

§ 33. Abweichend von § 12 umfasst die Klausurprüfung bei drei Klausurarbeiten je eine schriftliche Klausurarbeit aus folgenden Prüfungsgebieten:

1. „Deutsch“ (standardisiert),
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, sofern in der Oberstufe mit insgesamt mindestens zehn Wochenstunden besucht (in den Sprachen Latein, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch standardisiert):
 - a) „Latein“ oder
 - b) „Erste lebende Fremdsprache (achtjährig)“ oder
 - c) „Zweite lebende Fremdsprache (sechsjährig)“ oder
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache (vierjährig)“ oder
 - e) „Dritte lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und
3. „Mathematik“ (standardisiert);

Die Klausurprüfung umfasst bei vier Klausurarbeiten eine weitere schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus einem noch nicht gewählten Prüfungsgebiet gemäß Z 2.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 211/2008, findet auf Reifeprüfungen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung gemäß § 35 Abs. 1 sowie auf die Wiederholung von solchen Reifeprüfungen auch über den Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens hinaus weiterhin Anwendung.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 3 ist bei Klausurarbeiten im Prüfungsgebiet „Mathematik“ bis zum Haupttermin 2017 sowie bei allfälligen Wiederholungen dieser Klausurarbeit über diesen Termin hinaus bei der Bearbeitung des Aufgabenbereiches „Vernetzung von Grundkompetenzen“ die Verwendung von approbierten Formelsammlungen und im Unterricht gebrauchten elektronischen Hilfsmitteln zulässig.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 35. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und findet abweichend von diesem Zeitpunkt

1. hinsichtlich des Werkschulheimes und des Realgymnasiums sowie des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2015 und
2. hinsichtlich der übrigen Formen der allgemein bildenden höheren Schulen auf Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2014

Anwendung.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 789/1992, BGBl. II Nr. 232/1998, BGBl. II Nr. 96/2000, BGBl. II Nr. 270/2004, BGBl. II Nr. 123/2007 und BGBl. II Nr. 211/2008, außer Kraft.